

RS OGH 1987/11/3 4Ob589/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1987

Norm

AußStrG §162

Rechtssatz

§ 162 AußStrG kann keinesfalls dahin verstanden werden, daß es im freien, durch das Gesetz nicht näher bestimmten Ermessen des Gerichtes gelegen wäre, ob es den Pflichtteilsausweis fordern will oder nicht; vielmehr legt das Gesetz ausdrücklich und in einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit fest, daß das Abhandlungsgericht den Pflichtteilsausweis dann abfordern muß, wenn nach der Aktenlage unsicher ist, ob ein Minderjähriger in seinem Pflichtteil verletzt wird (gegen JBl 1955,476).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 589/87
Entscheidungstext OGH 03.11.1987 4 Ob 589/87
NZ 1988,198

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0008295

Dokumentnummer

JJR_19871103_OGH0002_0040OB00589_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at